



**Sportverein Fellbach 1890 e.V.**

Geschäftsstelle: Schillerstraße 8, 70734 Fellbach

☎ 0711/58 69 05 Fax: 0711/58 90 57

info@svfellbach.de

## **Satzung**

**des Sportverein Fellbach 1890 e.V.**

in der Fassung  
vom 23.03.2017

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Sportverein Fellbach 1890 e.V. hat seinen Sitz in Fellbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zur Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere aber der Mitglieder und der Jugend, durch Sport beizutragen. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (abgekürzt: WLSB) sowie der zuständigen Unterorganisationen des WLSB (Bezirks-, Kreis- und Fachverbände).

2. Politische, rassische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

3. Alle Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

4. Die Farben des Vereins sind „rot-weiß“.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

7. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliederzahl, Dauer**

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss ernannt werden.
- b) Ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres (s. a. § 10).
- c) Kinder, Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- d) Korporative Mitglieder, wie Firmensportgruppen oder ähnliche Organisationen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines entsprechenden Aufnahmescheines beantragt. Der Antrag ist vom zuständigen Abteilungsleiter mit zu unterzeichnen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Abgabe des Antrags gilt als vorläufige Aufnahme. Der Antragsteller ist damit dieser Satzung und sämtlichen bestehenden Ordnungen des Vereins gleichermaßen unterworfen, wie auch den Satzungen und Ordnungen des WLSB, seiner Unterorganisationen und aller Fachverbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat die rechtswirksame Aufnahme dem Antragsteller durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises mit Mitgliedsnummer bekannt zu geben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

### **1. Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei minder-jährigen Vereinsmitgliedern gelten die für den Aufnahmeantrag festgelegten Regelungen entsprechend.

Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Austritts-erklärung muss einen Monat vor den genannten Terminen dem Verein zugegangen sein. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

Der Mitgliedsausweis ist zusammen mit der Austrittserklärung an den Verein zurück-zugeben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor Wirksamkeit des Austritts Rechenschaft abzulegen.

### **2. Ausschluss**

Der Ausschluss kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in Rückstand ist,
- b) das Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins oder gegen Satzungen oder Ordnungen eines Verbandes, dem der Verein angehört, schuldig gemacht hat,
- c) das Mitglied sich unehrenhaft im Sinne der Zielsetzung des Vereins und des Sports allgemein verhalten hat.

Im Falle des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge unberührt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu. Das Recht zur Anrufung staatlicher Gerichte bleibt unbenommen.

3. Tod.

4. Auflösung des Vereins.

### **§ 7 Ehrungen**

Der Verein ehrt Mitglieder

- a) für außergewöhnliche Leistungen
- b) für besondere Verdienste um den Verein
- c) für langjährige Mitgliedschaft

Nähere Einzelheiten sind in einer Ehrungsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss festzulegen ist.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren, Umlagen, Dienstleistungen beschließt die Hauptversammlung.

Beiträge für Ehrenmitglieder sind in der Ehrungsordnung geregelt.

Beiträge korporativer Mitglieder (§ 4 Abs.1d) werden im Einzelfall vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Kalenderhalbjahres jeweils im Voraus für ein halbes Jahr bargeldlos zu entrichten. Einer Aufforderung bedarf es nicht.

Soweit Mitgliedsbeiträge anzumahnen sind, kann vom Vorstand eine Mahngebühr festgesetzt werden.

Mitgliedern, die aus sozialen Gründen nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, kann auf Antrag vom Vorstand Stundung oder Erlass gewährt werden.

Soweit von einzelnen Abteilungen Zusatzbeiträge erhoben werden, befindet hierüber die jeweilige Abteilungshauptversammlung.

Über die Notwendigkeit der Erhebung einer Sonderumlage entscheidet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der

- a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- b) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins sowie der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des WLSB, seiner Unterorganisationen und aller Fachverbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.
- d) unverzüglicher Mitteilung von persönlichen Änderungen (z.B. Namensänderungen, Wohnungswechsel, Ende der Ausbildungszeit, Wehrdienst, Studium) an die Geschäftsstelle.

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in

- a) Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Wahl-, Stimm- und Antragsrechts (gilt nur für Mitglieder nach § 4 Abs.1a und b)
- b) der Nutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung
- c) dem Anteil am Vereinsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts
- d) der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§12)
- b) der Hauptausschuss (§13)
- c) die Hauptversammlung (§14)

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) mindestens 3 gleichberechtigten Vorständen
- b) stellvertretenden Vorständen

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Hauptversammlung. Neuwahl muss vorgenommen werden, gegebenenfalls in einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§ 27 BGB).

Wählbar sind alle über 25 Jahre alten Mitglieder.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Aufgabenverteilungsplan aufstellen.

4. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist der Beschluss des Hauptausschusses einzuholen.

## **§ 13 Der Hauptausschuss**

1. der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§12,1.)
- b) den Jugendvertretern, die nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt wurden
- c) mindestens zwei Beisitzern
- d) den in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter.

2. Die Wahl der Hauptausschussmitglieder zu a) bis c) erfolgt in der Hauptversammlung, wobei zu b) lediglich eine zustimmende Kenntnisnahme der Wahl der Jugendvertreter erfolgt. Neuwahlen finden alle zwei Jahre in der Hauptversammlung statt. Eine Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Hauptausschuss das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

3. Wählbar sind außer zu § 13 Abs.1 a) alle über 18 Jahre alten Mitglieder.

4. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorstand (§12,1.a). Er kann im Bedarfsfalle einen Stellvertreter bestimmen.

5. Der Hauptausschuss erledigt die Vereinsangelegenheiten, die einer Beschluss-fassung bedürfen. Außerdem obliegt ihm die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten.

6. Der Hauptausschuss hat für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

7. Der Hauptausschuss ist nach Bedarf vom Vorstand (§12,1.a), im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter (§12,1.b), einzuberufen.

8. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands (§12.1.).

9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Hauptausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorstands (§12,1.a) ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen Vorstand (§12,1.a) zu wählen hat, sofern weniger als 3 Vorstände im Amt verbleiben.

## **§ 14 Die Hauptversammlung**

### *A) Die ordentliche Hauptversammlung:*

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand (§12,1.a), im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter (§12,1.b) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Tagespresse.

2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

a) Berichte, und zwar

aa) Geschäftsbericht des Vorstandes (§12,1.a) oder eines seiner Stellvertreter (§12,1.b).

ab) Kassenbericht und Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand (§12,1.a).

ac) Prüfungsbericht durch den Revisor.

b) Entlastung des Vorstandes (§12,1.) und des Hauptausschusses.

c) Neuwahlen - soweit anstehend -

d) Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand (§12,1.a) eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

### *B) Die außerordentliche Hauptversammlung:*

Sie findet statt:

a) wenn der Vorstand die Einberufung im Hinblick auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 Abs. 1a) und b) schriftlich gefordert wird.

## **§ 15 Revisor**

Die Hauptversammlung bestellt per Wahl jeweils für zwei Jahre mindestens einen Revisor. Dieser muss die Qualifikation für diese Aufgabe mitbringen. Er hat die Finanzgeschäfte und den Jahresabschluss zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten. Soweit er dies für angebracht hält, soll er der Hauptversammlung auch Empfehlungen abgeben.

Der Revisor muss absolut neutral sein und darf keinem anderen Organ des Vereins angehören.

## **§ 16 Geschäftsführung**

Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser Geschäftsführer ist vom Hauptausschuss zu bestellen und vom Vorstand anzustellen. Dem Geschäftsführer kann vom Hauptausschuss - in stets widerruflicher Weise - Sitz und Stimme im Vorstand und Hauptausschuss verliehen werden. Dieses Stimmrecht ruht in allen Fragen, die sein Anstellungsverhältnis betreffen. Er ist nicht Organ im Sinne von § 11 der Satzung und auch nicht zur Vertretung nach außen im Sinne von § 12 Abs.1 der Satzung befugt.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

2. Die Abteilungsvorstände (Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss) sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und über ihren Inhalt dem Vereinsvorstand zu berichten.

3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegt die Kassenführung der Finanzordnung des Vereins insgesamt sowie der Prüfung durch den Vorstand (§12,1.a) und den Revisor.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorstandes (§12,1.a) oder des von ihm beauftragten Stellvertretenden Vorstandes (§12,1.b).

3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.

4. Beschlüsse sind, soweit nicht diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit bestimmt, geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheime) vorzunehmen.

5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist vom Vorstand (§12,1.a) und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder nach § 4 Abs.1a) und b) dies schriftlich beantragt und eine Hauptversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ist das für Fellbach örtlich und sachlich zuständige Gericht.

### **§ 21 Schlussbestimmung**

Mit der Eintragung dieser Satzung im Vereinsregister tritt diese in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.4.1955 mit sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

Fellbach, den 20.Juli 1980

Neufassung der Satzung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.07.1980.

Satzungsänderungen lt. Jahreshauptversammlungen vom 19.11.1998, 25.03.1999, 28.03.2000, 13.03.2008, 26.03.2009, 24.03.2010, 12.03.2013, 23.03.2017